



**Fachschaftsordnung
der Fachschaft Maschinenbau und Mechatronik
der FH Aachen
vom 15.11.2016**



Inhaltsübersicht

I. Die Fachschaft

- §1 Begriffsbestimmungen
- §2 Aufgaben der Fachschaft
- §3 Organe der Fachschaft

II. Fachschaftsvollversammlung

- §4 Grundsätze

III. Der Fachschaftsrat

- §5 Grundsätze
- §6 Zusammensetzung
- §7 Aufgaben des Fachschaftsrates

IV Schlussbestimmungen

- §8 Änderung der Fachschaftsordnung
- §9 Inkrafttreten und Veröffentlichung



I. Die Fachschaft

§1 Begriffsbestimmungen

(1) Alle eingeschriebenen Studierenden des Fachbereiches bilden die Fachschaft.

§2 Aufgaben der Fachschaft

(1) Die Fachschaft nimmt die Aufgaben der Studierendenschaft gemäß des §53 Abs.2 des Hochschulgesetz NRW auf Fachbereichsebene wahr. Diese Liste ist abschließend.

§3 Organe der Fachschaft

(1) Die Organe der Fachschaft sind zumindest:
- die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) als oberstes beschlussfassendes Organ
- der Fachschaftsrat

(2) Die Organe können Ausschüsse bilden



II. Fachschaftsvollversammlung

§4 Grundsätze

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft und das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Ihre Beschlüsse sind für den Fachschaftsrat bindend.

(2) Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung in §7

III. Der Fachschaftsrat

§5 Grundsätze

(1) Der Fachschaftsrat handelt grundsätzlich und ausschließlich im Interesse der Fachschaft. Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft und führt die Geschäfte. Er führt die Beschlüsse des obersten beschlussfassenden Organs aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig.

(2) Der Fachschaftsrat tagt auf öffentlichen Sitzungen. Die Protokolle sind zu veröffentlichen. Jedes Mitglied der Fachschaft besitzt ein Rederecht und Antragsrecht. Stimmrecht besitzen die gewählten Vertreter, die körperlich anwesend sind oder per Telefon Konferenz dazu geschaltet sind. Außenstehenden Personen kann Rederecht eingeräumt werden.



§6 Zusammensetzung

(1) Der Fachschaftsrat besteht aus bis zu neun gewählten Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dieser besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem stellvertretenden Kassenwart

§7 Aufgaben des Fachschaftsrates

(1) Die Aufgaben des Fachschaftsrates sind in §8 Abs. 2 der Fachschaftsrahmenordnung geregelt.

IV Schlussbestimmungen

§8 Änderung der Fachschaftsordnung

(1) Als eine Änderung der Fachschaftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlautes dieser als auch die Ergänzung oder Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

(2) Änderungen der Fachschaftsordnung können nur durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Fachschaftsvollversammlung vorgenommen werden.



§9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt nach Überprüfung und zustimmender Kenntnisnahme des Allgemeinen Studierenden Ausschusses der FH Aachen in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten treten alle früheren Fachschaftsordnungen der Fachschaft außer Kraft.

(3) Diese Ordnung muss allen Studierenden des Fachbereichs öffentlich zugänglich gemacht

Aachen, den 15.11.2016